

Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch, GB; Seraina Patzen JA!) Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements

Antrag

Absatz 2 des Artikels 64 Geschäftsreglement (Dringliche Behandlung) wird folgendermassen abgeändert:

² Das Büro stimmt *abschliessend* über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. *Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung).*

2bis Stadtkanzlei oder Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.

Begründung

Heute entscheidet das Büro des Stadtrats abschliessend über die Dringlichkeit von Vorstössen. Bedauerlicherweise erfolgen diese Beschlüsse teilweise nicht nach sachlichen Kriterien, sondern aufgrund politischer Überlegungen. Dazu kommt, dass sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass es keine Kontinuität in der «Dringlichkeits-Praxis» gibt. So wurden teilweise Vorstösse zum gleichen Thema und mit ähnlicher Begründung der Dringlichkeit unterschiedlich behandelt. Ebenfalls ungelöst ist die heikle Rolle der Stadtkanzlei in der Beurteilung der Dringlichkeit. Es braucht deshalb zumindest Transparenz bezüglich der Einschätzung der Stadtkanzlei sowie eine Einspruchsmöglichkeit für die Einreichenden, wie das früher problemlos praktiziert wurde. Dies ist insbesondere deswegen zentral, weil die Frage der Dringlichkeit angesichts der unglaublichen Geschäftslast und der damit verbundenen Wartezeit hohe politische Bedeutung erhalten hat.

Bern, 8.4.2021

R. Ruch 77
 S. Patzen 74
 E. Käthli 73
 P. Bellmann 81
 S. P. (72)
 N. J. (75)
 L. R. (110)

Präsidentin (109)
 (76)
 J. (107)
 U. A. (78)